

Meißen, 1397 Juni 19.

*Hdschr.: Gleichzeit. Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 30 fol. 135<sup>b</sup>.*

5 *Anm.: Eine Urkunde von 1400 Jan. 1, die in der Hauptsache gleichen Inhalt hat, aber im Einzelnen mehr oder weniger wesentliche Abweichungen zeigt (so fehlt insbesondere das Schutzversprechen für die Markgräfin Z. 20, der damals eine besondere Urkunde ausgestellt wurde), s. unten. Auch die nachstehende Urkunde steht im Copial zwischen Urkunden von 1400; das Datum zeigt eine Rasur, jedoch nicht in der Jahres-, sondern in der Tagesangabe. Es ist wohl anzunehmen, daß die Urkunde in der That zunächst im J. 1397 ausgefertigt, später aber umgearbeitet und das ältere Original kassirt worden ist.*

10 *Kurfürst Rudolf III. von Sachsen bekennt, daß Markgraf Wilhelm I. für den Fall seines erblosen Todes ihm und seinen Brüdern Albrecht und Wenzel den Anfall von Haus und Stadt Gräfenhainichen (Grevenhainchin, Hain) mit der Mannschaft und allem Zubehör gegeben habe, wogegen Rudolf mit Wissen und Willen seiner Brüder ihm Hof und Lehen Schierau (Schirow) gegeben habe. Sollte Markgraf Wilhelm noch Erben gewinnen, so bleibt Gräfenhainichen ihm und seinen Erben und Schierau fällt wieder an die Herzöge. Mannschaft und Bürger zu Gräfenhainichen sollen Rudolf und seinen Erben sofort Huldigung leisten. Markgraf Wilhelm aber soll sich bemühen, von Landgraf Balthasar und dessen Sohn Friedrich Briefe zu erlangen, wonach sie und ihre Erben im Falle von Wilhelms Tode auf Gräfenhainichen keine Ansprüche erheben wollen. Rudolf, Albrecht und Wenzel sollen der Markgräfin Elisabeth von Meißen mit ganzer Macht gegen Jedermann, der sie in ihrem Leibgedinge oder andern Gütern stören werde, auf Mahnung beistehen. Markgraf Wilhelm soll seine Amtleute zu Gräfenhainichen und zu Schierau geloben lassen, sich dem Vertrage gemäß zu verhalten; bei einem Wechsel in den Stellen sollen deren künftige Inhaber dasselbe geloben. Gerathen die Herzöge mit dem Markgrafen in Streitigkeiten von unserer lande unde lute wegen, so sollen sie zwei der markgräflichen Rätthe, der Markgraf zwei aus ihren Rätthen zu Schiedsrichtern wählen, die in Monatsfrist ihren Zwist mit Freundschaft oder Recht entscheiden und deren Ausspruch sie sich unterwerfen sollen. Datum Missen anno domini 12. xc° vii<sup>mo</sup> feria tertia † post<sup>a</sup>) trinitatis.*

[Nürnberg, 1397] Juli 5.

*Hdschr.: Or. Pap. Stadtarchiv Straßburg. Das S. auf der Rückseite aufgedr.**Gedr.: Wencker Collecta archivi et canc. jura 395 (unvollständig). — Deutsche Reichstagsakten 2,454.*

35 *Anm.: Markgraf Wilhelm I. und der Bischof von Bamberg waren von den in Frankfurt versammelt gewesenen Fürsten beauftragt worden, den Abschied dieses Tages (Deutsche Reichstagsakten 2,453) dem König Wenzel zu übermitteln. — In einem andern undatirten Berichte über diese Vorgänge (aus Prag 1397 nach Juli 13), der einem Kurfürsten erstattet wurde, heißt es u. a.: Ich liege als zu Prage und warte, wann margrave Wilhelm von Missen und der bischoff von Babenberg da hyn komen, daz ich yn uwer gnaden und der ander myner herren der kurfürsten sache erzele mochte, als mir dann enpholhen ist, und der kumpt noch keyner dahin. Der Bischof und Burggraf Hans von Nürnberg seien bis Elbogen gekommen und dort von (Hintzko) Pflug zurückgehalten worden, worauf sie wieder heimgeritten seien. So han ich wol vernomen, daz margrave Wilhelm von Missen nit zum kunig komen wolle, der bischoff von Babenberg sii dann vor da. Abschrift Stadtarchiv Straßburg; gedr. Deutsche Reichstagsakten 2,456. Vergl. auch Wenck 60. Lindner 2,363. 371.*

114. a) Hinter tertia ist ein Wort (noch?) ausradirt; auch post scheint auf Rasur zu stehen.